

Patricia Lorenz

19.März 2012

Allgemeine Fragen zum EURATOM-Vertrag

Aufgaben des EURATOM -Vertrags heute

Die Hauptaufgabe des Euratom-Vertrags ist die Förderung der Atomenergie, Art.1: „*Aufgabe der Atomgemeinschaft ist es, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Nuklearindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in die Mitgliedsstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.*“

Praktisch wurde die Atomenergie auf folgende Weisen gefördert: 1. Über die Kreditfazilität wurde vor allem die Atomenergie in EU- Drittstaaten gefördert. 2. Enorme Summen flossen und fließen weiterhin in Nuklearforschung (Rahmenforschungsprogramme), wobei der Löwenanteil für Fusion/ITER bestimmt ist, die sonst nicht finanzierbar wäre. Und 3. nutzte die EU Kommission den EURATOM Vertrag als Rechtsgrundlage für neue Richtlinien im Bereich nukleare Sicherheit, Endlagerung von Atommüll mit den damit verbundenen Vorteilen, wie etwa keine Mitentscheidung für das Europäische Parlament.

EURATOM Vertrag und nukleare Sicherheit

Die Richtlinie für nukleare Sicherheit 2009/71 und die Richtlinie für die Endlagerung Nuklearer Abfälle 2011/70/Euratom wurden in den letzten Jahren ausgearbeitet. Inhaltlich handelt es sich bei der RL zur nuklearen Sicherheit um keinen Fortschritt und keine Erhöhung der Sicherheitsstandards, die Vorschriften der CNS (Convention on Nuclear Safety) bzw. sonstigen IAEA Empfehlungen wurden keineswegs überschritten. Die Tatsache, dass zurzeit bereits an einer Verbesserung der Sicherheits-Richtlinie gearbeitet wird, ist nur ein Hinweis darauf, dass es sich um keinen Durchbruch gehandelt hat. Wenn die Richtlinie zur Endlagerung von abgebranntem Brennstoff und radioaktiven Abfällen klarstellt, dass die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten für ihre radioaktiven Abfälle selbst verantwortlich sind, so wiederholt sie Jahrzehnte alte Grundprinzipien der Nutzung der Atomenergie. Doch ist in der neuen Richtlinie nun ausdrücklich erlaubt, was von den EURATOM-Befürwortern gerne verschwiegen wird: Der Export in Drittstaaten fand doch noch Eingang in die Richtlinie und steht somit in Widerspruch zum genannten Prinzip. Zur Methode und Sicherheit der nationalen Programme bzw. dem Sicherheitsnachweis der Endlager wird keine Regelung getroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist eingeschränkter, als es der Fall wäre wenn diese Richtlinie den EGV als Rechtsgrundlage hätte. Ganz generell ist daran zu erinnern, dass nukleare Sicherheit nationale Kompetenz war und bleibt.

EURATOM und Strahlenschutz

Für diesen Bereich wäre es sinnvoll, die Regelungen in den EGV Vertrag zu übernehmen; die meisten werden ohnehin im internationalen Gleichklang beschlossen.

Demokratiedefizit bei EURATOM

Vorauszuschicken ist bei Betrachtungen welche Bereiche im EURATOM Vertrag geregelt werden und ob dies die geeignetste Möglichkeit darstellt, dass der EURATOM-Vertrag ein Demokratiedefizit hat. Das Europäische Parlament hat keine Mitentscheidung, sondern wird nur konsultiert. Viele Dokumente, etwa Stellungnahmen der EU-Kommission nach Art. 41 EAGV zur Sicherheit von Investitionsabsichten im Nuklearbereich sind nicht öffentlich

zugänglich, bzw. nur teilweise nach langwierigen Prozeduren. Nicht veröffentlicht werden die Dokumente, die vom Betreiber zu diesem Zweck an die EU- Kommission übermittelt werden. Das Europäische Parlament hat keine Mitentscheidung beim EURATOM Rahmenforschungsprogramm. Auch die EURATOM-Kredite werden ohne parlamentarische Mitsprache von der EU-Kommission vergeben. Über die Sicherheit der finanzierten Projekte wird von einer Gruppe von Sicherheitsexperten befunden. Realpolitisch vermutlich die bedeutendste Funktion ist die Möglichkeit über das eigene EURATOM Rahmenforschungsprogramm mit öffentlichen Geldern massiv Forschung zur Förderung der Atomenergie zu finanzieren, Stichwort Fusion/ITER, die sonst nicht finanziert wäre, ebenso die Reaktoren der Generation IV.

Die Kernmaterialkontrolle wird in der EU durch EURATOM und eigene Inspektoren durchgeführt. Diese Funktion könnte selbstverständlich auch von der Internationalen Atomenergiebehörde IAEO wahrgenommen werden, wie es mit der Ausnahme der EURATOM-Länder weltweit der Fall ist. Kaum erwähnt wird in Europa, dass diese europäische Sonderregelung Probleme verursacht. Asien oder jüngst die Golfstaaten verwenden EURATOM als Argument um sich gegen den Anspruch der internationalen Inspektionsregimes zu wehren und möchten sich nach EU-Beispiel selbst kontrollieren. Dieses Ansinnen ist allerdings nicht im Interesse der internationalen Gemeinschaft sein.

Betreffend Deutschland und EURATOM dient diese Anhörung eventuell bereits als Teil einer Neubewertung sein könnte. Für Deutschland, welches den Atommausstieg beschlossen hat und mit einem massiven Einstieg in eine Erneuerbare Energieversorgung ringt, ist es schwer vorstellbar, dass EURATOM positive Beiträge leisten würde. Wobei diese Tatsache für die ganze EU gilt, denn niemand rechnet mit einem Ausbau der Atomenergie, ganz im Gegenteil. Auch daher steht der EURATOM -Vertrag aus dem Jahr 1957 als in seinen Zielen und Aufgaben heute als überholt da und steht im Widerspruch zu den Zielen einer modernen europäischen Energiepolitik. Ungeachtet der aktuellen Entwicklungen auch in Reaktion auf die Nuklearkatastrophe von Fukushima 2011, ist die Förderung einer bestimmten Energieform durch einen eigenen Gründungsvertrag per se widersinnig. Dieser Vertrag entstand aus einer historischen Situation heraus, nicht nur im Zusammenhang mit dem Glauben an eine neue Form der Stromversorgung, sondern auch in der Absicht die Entwicklung von Atombomben vor allem in Deutschland verhindern zu können. Die Gefahren und Probleme wie die noch heute ungelöste Frage der Endlagerung von Atommüll waren nicht bekannt. Die Entwicklungen innerhalb der EU-Länder in Bezug auf die Atomkraftnutzung war nicht absehbar, zunächst schienen die meisten Staaten die Atomkraft entwickeln zu wollen. Für die Gegenwart kann wohl nicht mehr abgestritten werden, dass die Atomkraftnutzung weit von der einhelligen Zustimmung durch die Mehrheit der EU-Bürger oder EU-Staaten entfernt ist. Deutschland ist hier das beste Beispiel. Auf diese Abkehr seit den 50er Jahren ist zu reagieren. Dieser „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ als auch das untragbare Demokratiedefizit, welches der EURATOM Vertrag bedeutet muss seinen Niederschlag finden. Nicht nur die Parlamente, sondern die Öffentlichkeit ist bei EURATOM ihrer Rechte beschnitten, ein aktuelles Beispiel ist die viel diskutierte Umsetzung der Aarhus-Konvention. EURATOM sieht sich nicht an die Umsetzung der Aarhus- Konvention über den Zugang zu Informationen, das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gebunden.

Vertragsrechtliche Fragen

Daher wird seit Jahrzehnten über die Auflösung, die einseitige Kündigung oder den Austritt diskutiert.

Selbstverständlich ist ein Austritt aus dem EURATOM Vertrag möglich. Bei EU und EURATOM handelt es sich um zwei internationale eigenständige Organisationen. Somit ist die Mitgliedschaft in der EU möglich ohne EURATOM-Mitglied zu sein, ein Mitgliedsstaat kann aus EURATOM austreten und in der EU verbleiben. Das ist einerseits begründet, weil es sich beim EURATOM-Vertrag um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, der nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts kündbar ist (Artikel 56 Wiener Vertragskonvention (WKV)).

Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1.12.2009 in Kraft trat, ist dies nun explizit nach Art. 106 a Abs. 2 EAGV geregelt. Es wurde klarer ausgesprochen, dass die EU und die EAG formal getrennte und eigenständige Organisationen sind. Die Bestimmung Art. 50 EUV i.d.F. des Vertrags von Lissabon lautet nun:

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(3) Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Dazu gibt es mehrere Gutachten, die z.B. an österreichischen Universitäten und deutschen Universitäten im Rahmen der Debatte zum Austritt aus EURATOM in den vergangenen Jahren erstellt wurden.

Die Frage lautet nun, wie die institutionelle, finanzielle und personelle Entflechtung der beiden Verträge durchgeführt werden könnte. Der Einwand, dass die institutionelle Entflechtung, die nicht nur die Europäische Kommission beträfe, sondern auch das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof, überzeugt nicht. Es ist möglich, dass sich die EU-Mitgliedsstaaten auf Regelungen zur Entflechtung einigen, vielleicht einen Entflechtungsvertrag verhandeln. An dieser Stelle sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die EU Staaten sich auf eine Verflechtung geeinigt haben, als z.B. die Budgets der Gemeinschaft und von EURATOM erst 1967er „verflochten“ wurden (durch den

Fusionsvertrag). Vor den praktischen Konsequenzen zurück zu schrecken ist nicht notwendig, organisatorisch könnte überlegt werden, dass z.B. Punkte bei den wöchentlichen Kommissionssitzungen betreffend EURATOM nur den Mitgliedern vorbehalten wären. Vielleicht könnten diese „ausgetretenen“ MS dann Beobachterstatus bekommen. An dieser Stelle sollte man auch sehen, dass 12 Länder der EU keine Atomkraftwerke betreiben, dass es gibt EU-Mitgliedsstaaten gibt, die sich offen gegen die Nutzung der Atomenergie aussprechen und im Gegensatz dazu, kaum mehr Staaten neue AKW bauen (2 EPR in Frankreich, 1 EPR in Frankreich, 2 VVER in Slowakei in Bau) oder die ernsthafte Absicht haben. Im März 2012 sahen wir Bulgarien vom Plan für die Errichtung des KKW Belene nach jahrelangen Bemühungen zurücktreten. Die Stimmen in der Tschechischen Republik mehren sich, die die Errichtung zweier weiterer Reaktoren am Standort Temelin aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ablehnen. Eine „aktive“ pro-nukleare Politik ist EU-Minderheitenpolitik, die punktuell noch vom Vereinigten Königreich, Frankreich, der Tschechischen Republik, der Republik Slowakei und Polen vertreten wird.

Ein einseitiger Austritt eines bedeutenden EU - Mitgliedsstaates wie Deutschlands, oder die Orientierung in Richtung eines Austritts, würde nicht folgenlos auf die übrigen EURATOM-Mitgliedsstaaten bleiben. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Deutschland nicht alleine vorgehen würde, neben Staaten wie etwa Österreich, Irland und Luxemburg, die sich klar gegen die Atomenergienutzung aussprechen, würden sich weitere Staaten anschließen, weil sie massive Reform oder Auslösung aus anderen Gründen anstreben, z.B. demokratiepolitischen. Eine solche Deklaration von EU –Mitgliedsstaaten (Erklärung) gab es während der Vorbereitungen zur Reform des EU - Vertrags (Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden) im Jahre 2004. In dieser Erklärung 44 zur EU-Verfassung wird festgehalten, dass die zentralen Bestimmungen des EURATOM-Vertrages seit seinem Inkrafttreten in ihrer Substanz nicht geändert worden sind und aktualisiert werden müssen. Daher würden sie den Gedanken einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützen, die so rasch wie möglich einberufen werden sollte.

Ein Austritt Deutschlands, der sicherlich gemeinsam mit einigen anderen MS erfolgen würde, könnte das Ende von EURATOM aus politischen Gründen einleiten, bzw. würde erhöhter politischer Druck schon im Vorfeld eines angekündigten Austritts Deutschlands Vorbereitungen für eine Auflösung bewirken. Der theoretische Austritt eines oder mehrerer Mitgliedern aus dem EAG-Vertrag hätte Konsequenzen. Es müsste zu einer Diskussion von Struktur und Zielen des Vertrages kommen, vielleicht würden einige Funktionen erhalten bleiben und die strittigen (Förderung der Atomenergie, Forschungsgelder und Kreditfazilität) herausgelöst. An dieser Stelle ist zu berichten, dass bereits der nationale Ausstieg Deutschlands aus der Atomenergienutzung in den anderen EU-Staaten, insbesondere den Nachbarstaaten zu Diskussionen geführt hat, ob die Investition in die Atomenergie nun noch politisch und wirtschaftlich günstig ist und ob der deutsche Einfluss auf die Institutionen in Brüssel nuklearen Vorhaben nicht entscheidend dämpfen würde.

Die Vorgangsweise für eine Auflösung oder großangelegte Reform ist durch die Einberufung einer Regierungskonferenz aller EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen. Dazu bedürfte es einer Initiative einer Gruppe von Mitgliedsstaaten, die zu dieser Regierungskonferenz einladen, dafür würde die Hälfte aller EU- Mitgliedsstaaten benötigt. Mit dieser Regierungskonferenz könnten dann entweder grundlegende Reformen des EURATOM-Vertrags beschlossen werden (einstimmig), bzw. dessen Auflösung, der ebenfalls alle Vertragsstaaten zustimmen hätten.

Zur Frage, ob EURATOM reformiert werden kann, damit Sicherheitsstands der

Kernenergienutzung europaweit auf einem erhöhten Niveau gewährleistet werden als auch eine wirksame und krisensichere Nuklearhaftung verankert wird: Eine verbesserte Nuklearhaftung ist keineswegs vom EURATOM-Vertrag abhängig. Im Gegenteil, es ist gar nicht ausdiskutiert, ob EURATOM dafür die richtige Rechtsgrundlage oder auch nur zulässige Rechtsgrundlage darstellt, wie eine Fachkonferenz im Jahre 2010 in Brüssel feststellte.

Alternative Möglichkeiten um ohne EURATOM alternativ Strahlenschutznormen festzulegen und eine wirksame Proliferationskontrolle zu erhalten wurden bereits erwähnt, der EU-Vertrag und das Nicht-Verbreitungsregime der IAEO. Die Situation in der EU betreffend Prinzip der unabhängiger Nuklearaufsichtsbehörde und Nichtverbreitung kann durchaus verbessert werden, wenn EURATOM und die aktuelle Aufteilung dieser Kompetenzen in der EU neu erfolgt. Die EU ist in diesem kein leuchtendes Vorbild. Als die Generaldirektion Energie im Jahre 2000 von der Generaldirektion Umwelt die nukleare Sicherheit übernommen hat trat die EU in einen Widerspruch zum Prinzip der Trennung von Sicherheit und Verbreitung bei der Nuklearenergienutzung.

Betreffend Nichtverbreitung ist daran zu erinnern, dass das Sonderregime EURATOM im Gegensatz zu dem internationalen der IAEA/NPT nur historische Gründe hat und das internationale System unterminiert. Das europäische EURATOM-System der Selbstkontrolle wird zurzeit von den Golfstaaten als Argument verwendet auch eigene Kontrollsysteme einzuführen, während sich andere Länder internationalen Inspektionen zu unterziehen haben.

Fragen zu Finanzierung und Kontrolle

Euratom-Kredite können für die Neuerrichtung von Atomkraftwerken verwendet werden. Kredite für EURATOM Mitgliedsstaaten können bis zu 20% der Projektkosten decken, für Drittländer werden für bis zu 50% der Projektkosten für Sicherheitsmaßnahmen gewährt. Die EURATOM Kredit-Fazilität ist mit 4 Milliarden Euro ausgestattet. Mit März 2012 stehen noch ca. 600 Euro Millionen zur Verfügung. Sollte die Ukraine 500 Millionen Euro für das Lebensdauererweiterungsprogramm wie beantragt und von der Europäischen Kommission zurzeit vorbereitet erhalten, müsste beim Europäischen Rat um Wiederbefüllung der genannten Fazilität angesucht werden.

Der folgende Kasten gibt einen Überblick über die gewährten EURATOM-Kredite:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">⊕ 1977 Einführung der EURATOM-Kredite⊕ 1994 EURATOM-Kredite werden auch für Länder in Ost – und Mitteleuropa verfügbar gemacht⊕ 2000 EU gewährt 212,5 Mio. Euro Kredit für die Nachrüstung des KKW Kozloduj 5&6 in Bulgarien⊕ 2004 EU gewährt 223,5 Mio. Euro Kredit für Errichtung des KKW Cernavoda 2 in Rumänien⊕ 2004 EU gewährt 83 Mio. Euro Kredit für die Fertigstellung von Chmelnitsky 2 and Rovno 4 in der Ukraine⊕ 2012 EU könnten 300 Mio. Euro Kredit für die Lebensdauererweiterung der gesamten Reaktorflotte der Ukraine gewährt werden |
|--|

Aufgrund politischen Drucks von pronuklearen Regierungen und der Industrie, richtete der Europäische Rat eine spezielle Kreditfazilität für die Entwicklung der Nukleartechnologie im Jahre 1977 ein. Zu günstigen Zinsen wurden diese Kredite von Unternehmen in Frankreich, Deutschland, Belgien, Italien und anderen EU – Ländern verwendet. Seit 1977 hat

EURATOM insgesamt 90 Kredite in der Gesamthöhe von 3,4 Milliarden Euro vergeben. Unter den geltenden Vorschriften muss die Europäische Kommission beim Rat um eine Wiederbefüllung ansuchen, sobald 3,8 Milliarden Euro vergeben wurden (4 Milliarden stehen gesamt zur Verfügung). An diesem Punkt könnte die EU im Herbst 2012 stehen, sollten die 500 Millionen Euro im Mai 2012 an die Ukraine vergeben worden sein. Seit 1989 wurde kein neues Atomkraftwerk mehr bestellt und daher kein Kreditantrag gestellt. Die Atomindustrie reagierte und entdeckte den ehemaligen Ostblock als neuen Kunden. Im Jahre 1994 entschied der Europäische Rat das Einsatzgebiet der Kredite auszuweiten und die EURATOM-Kredite wurden für Projekt verwendbar gemacht, die die „Sicherheit und Effizienz von Atomkraftwerken“ in Mittel – und Osteuropa erhöhen.

Bei der Finanzierung zur Sicherheitserhöhung herrscht eine Grauzone vor. Unter dem Deckmantel von Sicherheitsverbesserungen wurde der rumänische Cernavoda 2 finanziert; dabei ist zu wissen, dass es sich um die Errichtung neuer CANDU Reaktoren kanadischer Herstellung handelte. Aufgrund der Geheimhaltung technischer Dokumente bei EURATOM herrscht Unklarheit, welche Maßnahmen genau durchgeführt werden. Wie bereits angedeutet, steht ein ähnlicher Fall bevor, denn EURATOM möchte die Lebensdauererlängerung der ukrainischen Reaktoren finanzieren. Die Sicherheitsstudie der IAEO dazu ist geheim, Anfragen nach Freigabe wurden nicht einmal beantwortet. Der Umweltbericht (Ecological Assessment SUP) ist vollkommen unzureichend und liefert Fehlinformationen. Streng betrachtet handelt es sich die Finanzierung von neuer nuklearer Erzeugung, da die Ukrainische Aufsichtsbehörde die Lebensdauererlängerung für 15 Jahre für die Reaktoren in ihrem aktuellen Zustand nicht genehmigen würde und der ukrainische Versorger Energoatom diese Maßnahmen nicht finanzieren könnte. Anzumerken ist, dass diese sowjetischen VVER Reaktoren auf 30 Jahre Lebensdauer konzipiert sind.

Zu den Forschungsgelder nur kurz, so verfügte Euratom über ein Forschungsbudget von 2,7 Milliarden Euro für die Jahre 2007 – 2012. Ohne parlamentarische Kontrolle oder die Mitsprache von nationalen Parlamenten oder der interessierten Öffentlichkeit kann die Nuklearindustrie ihre Forschungs – und Entwicklungsschwerpunkte über öffentliche Gelder finanzieren ohne in Konkurrenz mit anderen Forschungsvorhaben treten zu müssen, da die Gelder des EURATOM Forschungsprogrammes nur für die Nuklearforschung reserviert sind. Das EP und die nationalen Parlamente sind an dem Entscheidungsverfahren über die Ausgaben der Mittel, die EURATOM zur Verfügung stehen nicht beteiligt. Ganz konkret: die Vergabe der umstrittenen EURATOM-Kredite erfolgt ohne die Mitsprache des Europäischen Parlaments und nationale Parlamente, die Mitgliedsstaaten sind nur über eine Expertengruppe eingebunden, die nicht öffentlich tagt. Auch das Forschungsrahmenprogramm wird ohne das EP nur zwischen EU Forschungsministerrat und EU-Kommission beschlossen. Viele der Dokumente im Zusammenhang mit EURATOM sind ebenso geheim. Ein Beispiel für einen solchen Ablauf ist die nun in Vorbereitung befindliche Vergabe des EURATOM-Kredits an die Ukraine. Informationen und Abwicklung liegen allein in den Händen der EU-Kommission, die im Mai 2012 im College der Kommission gedenkt diesen Kredit zu vergeben. Die Mitgliedsstaaten sind nicht informiert, die Ukraine betreibt eine „restriktive“ Informationspolitik.

Fragen zur Förderung von erneuerbaren Energien

Der Sinn des EURATOM Vertrags ist Förderung einer bestimmten Energieform, daher erscheint nur die Auflösung sinnvoll. Notwendige Regelungen wie Strahlenschutz können in den EGV übertragen werden. Erst durch die Beendigung des EURATOM-Vertrages wird ein unumkehrbarer Atomausstieg auf EU-Ebene und eine vollständige Umorientierung zu Erneuerbaren Energien möglich. Es wäre sinnvoll EURATOM durch eine alternative Europäische Gemeinschaft zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Energieeinsparung

in den Mitgliedstaaten zu ersetzen, die als Bestandteil einer umweltverträglichen, arbeitsmarktorientierten und verantwortungsvollen Energieversorgung zu einer friedlichen und ökologischen EU beitragen kann.